

Kundmachung

betreffend die Inanspruchnahme von Hanfbindfaden (Spagat) für
Kriegszwecke.

(Nachtrags-Ablieferung.)

Laut Verordnung des I. L. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 7. Oktober 1916, R.-G.-Bl. Nr. 343, waren sämtliche Besitzer und Verwahrer von Hanfbindfaden (Spagat) in der Stärke von 1 bis 2 mm — mit Ausnahme der privaten Haushaltungen — verpflichtet, ihre Vorräte, sofern dieselben das Gewicht von 1 kg übersteigen, bis längstens 21. Oktober 1916 abzuliefern.

Für alle jene Ablieferungspflichtigen, die bis zu diesem Tage aus irgend einem Grunde ihre Vorräte nicht abgegeben haben, werden als **Nachtrags-Ablieferungstage** bestimmt:

Samstag, der 11. November 1916

Montag, der 13. November 1916

Dienstag, der 14. November 1916

von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags.

Ablieferungsstelle für alle 21 Bezirke an den genannten drei Tagen der Turnsaal der Volksschule
I., Johannesgasse 4a.

Wer seiner Ablieferungspflicht auch binnen dieser Frist nicht nachkommt, hat die in der Kundmachung vom 12. Oktober 1916, Z. XVI—36397 angedrohten Straffolgen (Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten) zu gewärtigen.

Vom Wiener Magistrat als polit. Behörde I. Instanz
und im übertragenen Wirkungskreise.

Wien, am 4. November 1916.